

scher“ geht der Vf. im 3. Teil vor. Hier skizziert er die mittelalterlichen Ansätze zu einer Theorie der Volkssouveränität; diese knüpft an die Naturrechtsgedanken der aristotelischen Politik an, die seit dem 13. Jh. im lateinischen Abendland wieder verfügbar war, und U. verfolgt ihren Einfluß auf Theologen und Juristen von Guillaume d'Auxerre bis hin zu Bartolus und den Konziliaristen des 15. Jhs.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Margaret Howell: *Regalian Right in Medieval England* (= University of London Historical Studies IX). London (Athlone Press) 1962. XV, 264 S., geb. sh 42/–.

Das Regalienrecht erlaubte dem englischen König, während einer Sedisvakanz das betreffende Bistum (und entsprechend die Reichsabteien) in seine Verwaltung zu nehmen; denn er war ja zugleich oberster Vogt und Lehensherr der Kirchen. Dieses Recht hat nicht erst Wilhelm II. Rufus eingeführt, sondern es läßt sich zumindest in Ansätzen bereits unter seinem Vater, dem Eroberer, nachweisen. Seine Nachfolger haben – mit Ausnahme Stephans von Blois – nie eindeutig darauf verzichtet, und bis weit ins 14. Jh. hinein ist es ein Eckpfeiler der königlichen Finanzen geblieben. Wie die monarchische Zwischennutzung in der Praxis funktionierte, hat die Vf. aus den reichen Quellen zur Verwaltungsgeschichte, mit denen die Felix Albion seit dem Ausgang des 12 Jhs. gesegnet ist, geschickt herausgearbeitet. Der Herrscher ernannte zunächst einen oder mehrere Custoden, und diese traten in den Temporalien an die Stelle des Bischofs. Im wesentlichen scheint die Verwaltung *sede vacante* so vor sich gegangen zu sein wie *sede plena*. Doch wiederholt sind Klagen aus kirchlichen Kreisen – und natürlich steht Matthaeus Parisiensis in der vordersten Reihe der Kritiker – laut geworden, sei es weil der Custode in die eigene Tasche wirtschaftete, sei es, daß der König vom Kapital des Bistums zehrte, etwa den Waldbestand gefährlich verringerte, oder aber die Bevölkerung mit Steuern hart bedrückte. Die Steuergebarung ist dabei wohl das interessanteste Phänomen. Seit dem 12. Jh. wurden die Temporalien während der Sedisvakanz als Teil der Staatsdomäne betrachtet, infolgedessen zunächst mit einem *tallagium* belegt, sooft diese ein solches zu zahlen hatte; und im 13. Jh. muß dann ein lediges Bistum ganz regelmäßig einmal diese Leistung erbringen. Daneben trat der König während einer Sedisvakanz gegenüber den Aftervasallen des Bischofs als unmittelbarer Lehensherr auf, konnte also heimgefallene Lehen neu vergeben; vor allem aber übernahm er den Patronat an frei werdenden bischöflichen Pfründen, wodurch er die Möglichkeit erhielt, seine Hofgeistlichen zu versorgen. All diese Dinge hat die Vf. klar und gründlich dargelegt. Nur an zwei Punkten wünschte man sich weiteren Aufschluß: 1. Die Custoden bleiben ziemlich blaß, weil wir nicht erfahren, was diese „civil servants“ eigentlich vor und nach der jeweiligen Sedisvakanz getrieben haben. 2. Die Vf. versichert, daß das Regalienrecht im 14. Jh. dank der päpstlichen Provisionspolitik und kürzerer Sedisvakanz an Bedeutung verliere, und hat daher ihre Untersuchung bloß bis zu Eduard II. geführt. Das mag richtig sein, nur werden dem Leser die Beweise nicht geliefert. Gegenüber der tüchtigen Gesamtleistung (der eine Londoner Diss. von 1955 zugrundeliegt) fallen diese Einwände freilich nicht ins Gewicht.

Bonn

H. Hoffmann

Franz Unterkircher: *Das Kollektar-Pontifikale des Bischofs Baturich von Regensburg (817–848)*. Mit einer liturgiegeschichtlichen Untersuchung von Klaus Gamber (= *Spicilegium Friburgense* 8) Freiburg/Schweiz (Universitätsverlag) 1962. X, 193 S., kart. Fr. 28.–.

Im 15. Jh. wurde ein großer Teil der Bücher in der Klosterbibliothek von Mondsee neu gebunden; Bindematerial dafür entnahm man älteren, nicht mehr gebrauchten Handschriften. Durch Auflösen solcher Einbände konnte man schon im 19. Jh. wertvolle alte Textfragmente zurückgewinnen. 1937 hat B. Bischoff in der Wiener Nationalbibliothek unter Einbandmaterial aus Mondsee 32 Blätter eines Pontifikale

festgestellt. Dann hat F. Unterkircher in den Jahren 1954 bis 1962 in systematischer Arbeit an den Mondseer Bucheinbänden aus Spiegel- und Vorsatzblättern, aber auch aus vielen schmalen Falzstreifen weiteres Textmaterial gewonnen, so daß nunmehr 77 Blätter des von B. Bischoff erstmals erkannten Pontifikale und damit ungefähr zwei Drittel der ursprünglichen Handschrift wieder zur Verfügung stehen (Cod. Vindob. ser. n. 2762).

Der auf diese Weise mit großer Sorgfalt, Geduld und Kombinationsgabe erlangte „Codex refectus“ enthält im ersten Teil eine Sammlung von Orationen oder Kollekten, daher Kollektar genannt. Diese Orationen haben ihren ursprünglichen Platz in der Meßfeier vor den Lesungen, werden dann aber auch für den Abschluß der Gebetsstunden (bes. Laudes und Vesper) verwandt; nur für diesen Zweck sind sie in unserer Sammlung zusammengestellt. Daher fehlen die Gebete *super oblata* und *post communionem*, die in den Sakramentaren und Missalien sonst auf die Kollekte folgen. Ebenfalls für das Stundengebet bestimmt sind die *Benedictiones*, kurze Segensformeln vor den Lesungen der Nokturnen. Vom Pontifikale, dem zweiten Teil unserer Handschrift, fehlen die Anfangszeilen; es beginnt inmitten des *Canon missae* (nr. 403). Im Pontifikale finden sich alle Texte, die der Bischof für die ihm vorbehaltenen Ordinationen und Weihen benötigt; hier sind nicht nur die Gebetstexte, sondern auch die Rubriken ausgeschrieben.

Diese einmalige und eigenartige Verbindung von Kollektar und Pontifikale erklärt Gamber aus der Herkunft unseres Liturgiebuches. Es gehörte zum Kloster des heiligen Emmeram, der im *Libera nos* nach dem *Pater noster* (nr. 416) eigens erwähnt und dessen Gedächtnistag mit 4 Formeln ausgezeichnet ist (nr. 114/7). B. Bischoff hatte aus paläographischen Gründen einen Schreiber erschlossen, der zur Zeit des Bischofs Baturich (817–48) in Regensburg tätig war und vielleicht nach der Erwerbung des Klosters Mondsee durch Baturich (833) nach Regensburg gekommen war (B. Bischoff, *Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit* 1 [1940] 218). Baturich war Abt des Klosters St. Emmeram und zugleich Bischof von Regensburg, so daß er ein Kollektar für das klösterliche Stundengebet und ein Pontifikale für die bischöfliche Liturgie benötigte und daher beide Texte in einem einzigen Buch zusammenstellen ließ. In uns unbekannter Zeit gelangte das Regensburger Kollektar-Pontifikale in das Kloster Mondsee, das unter Baturich Regensburger Eigenkloster geworden war.

Auffällig ist freilich, daß ausgesprochen klösterliche Texte fehlen. Die Bestimmungen über Abts- und Mönchsweihe (nr. 460 a/b) sind nur als Teile *De sacris ordinibus* mitaufgeführt, während man die Texte für Abts- und Mönchsweihe vergeblich sucht. Ein Kollektar war überdies nicht nur für das mönchische Stundengebet, sondern auch für das Offizium an Domkirchen nötig; Gamber ist es bereits eigenartig erschienen, „daß es jeweils neun Benediktionen sind und nicht, wie man aufgrund des monastischen Ritus erwarten möchte, zwölf“ (43). Emmeram als für ganz Regensburg charakteristischer Märtyrer mußte nicht nur in St. Emmeram, sondern auch in den anderen Kirchen der Stadt Beachtung finden und daher auch im *Libera nos* und an seinem Festtag erwähnt werden. Für die eindeutige Zuweisung des Kollektar-Pontifikale an Baturich bleibt also doch nur das paläographische Zeugnis; es ist dabei ein günstiger Zufall, daß die lange Amtszeit des Baturich die Unsicherheit paläographischer Zeitbestimmungen nicht sehr gefährlich werden läßt.

Liturgiegeschichtlich bietet die wiedergewonnene Handschrift nichts sonderlich Neues. Die karolingische Liturgiereform *secundum ordinem Romanum* macht sich deutlich geltend, indem die Texte meistens mit dem *Hadrianum* Karls d. Gr. übereinstimmen. Im Pontifikale finden sich viele Erweiterungen, Kürzungen und Umstellungen von Worten und Handlungen gegenüber den *Ordines Romani*, aber kaum entscheidend Andersartiges. Trotzdem ist die Edition dieses *Codex refectus* gerechtfertigt, da liturgische Handschriften als Individuen und nicht als bloße Zeugen eines mehrfach überlieferten Urtextes zu bewerten sind. Die mustergültige Edition Unterkirchers und die liturgiegeschichtliche Bearbeitung Gammers verdienen volles Lob.